

Anlage 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen der Geolink Geotechnik GmbH für das Reselling / den Weiterverkauf / die Vermietung von Software

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten im unternehmerischen Verkehr ausschließlich und für sämtliche Leistungen von Geolink im Rahmen der Vermietung und den Verkauf von Standard-Software, für im Rahmen des Vertrags vereinbarte Dienstleistungen und für vorvertragliche Schuldverhältnisse.
- 1.2 Andere Vertragsbedingungen werden nicht – auch nicht beim Abschluss zukünftiger Verträge – Vertragsinhalt, auch wenn Geolink ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3 Auch wenn beim künftigen Abschluss gleichartiger Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer bei Abgabe der jeweiligen Erklärung des Bestellers unter www.geolink-software.de/agb-seequent abrufbaren Fassung, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren schriftlich etwas anderes.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Soweit nicht anders im Angebot angegeben, hält sich Geolink an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 14 Tage ab Angebotsdatum gebunden.
- 2.2 Eine rechtliche Bindung kommt durch die Beauftragung durch den Kunden zumindest in Textform oder dadurch zustande, dass Geolink nach der Bestellung dem Kunden den Zugang gewährt.

3. Vertragsinhalt

- 3.1 Gegenstand des Vertrages ist entweder (a) die Vermietung, d.h. die zeitlich begrenzte Überlassung (auch als „Subskription“ bezeichnet), oder (b) der Verkauf (sog. „perpetual licence“) des im Angebot hinsichtlich der Lizenz und der Module beschriebenen Computerprogramms (Standardsoftware) des Software-Herstellers Bentley Systems International Limited mit den Seequent Produktlinien Leapfrog, Geosoft, GeoStudio, Imago, MXDeposit, Aarhus GeoSoftware (nachfolgend bezeichnet als „SEEQUENT“) und die Einräumung eines Nutzungsrechts gemäß Ziffer 5 gegen Entgelt.
- 3.2 Der Kunde hat vor Vertragsabschluss überprüft, dass die Spezifikation der Software seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Ihm sind die wesentlichen Funktionsmerkmale und -bedingungen der Software bekannt.

- 3.3 Maßgebend für Umfang, Art und Qualität der Lieferungen und Leistungen ist die Auftragsbestätigung der Geolink, sonst das Angebot der Geolink. Sonstige Angaben oder Anforderungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn die Vertragspartner dies schriftlich vereinbart haben oder Geolink sie schriftlich bestätigt hat. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen zumindest der schriftlichen Bestätigung durch Geolink.

Dem Kunden sind die zum Tag des Angebots von Geolink geltenden, unter <https://www.seequent.com/legal-privacy/productterms/> und <https://www.seequent.com/legal-privacy/service-terms/> abruf- und einsehbaren Produkt- und Dienstleistungsbeschreibungen/ -vereinbarungen des Software-Herstellers Bentley Systems International Limited / SEEQUENT bekannt und der Kunde erklärt mit der Zustimmung zu den vorliegenden AGB zugleich, dass er auch der Geltung dieser Beschreibungen/ Vereinbarungen im Verhältnis Geolink und ihm zustimmt und die daraus folgenden Beschränkungen beachtet. Der Kunde wird zugunsten von SEEQUENT eine Kundenerklärung („CUSTOMER ACKNOWLEDGEMENT FORM“) ausstellen.

- 3.4 Produktbeschreibungen, Darstellungen, Testprogramme usw. von Geolink oder SEEQUENT sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien.
- 3.5 Der Kunde erhält die Software bestehend aus dem Maschinenprogramm und Erläuterungen, wie sie von dem Hersteller SEEQUENT zur Verfügung gestellt werden. Er hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellprogramms.

4. Ausfuhrkontrolle – Beachtung von Exportbeschränkungen gemäß US-amerikanischem Recht

- 4.1 Der Kunde erkennt an, dass die Technologien oder Software den US-Sanktions- und Exportkontrollgesetzen, -regeln, -vorschriften, -beschränkungen und nationalen Sicherheitskontrollen der Vereinigten Staaten und anderer Behörden oder Behörden mit Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten unterliegen (die "Sanktionen und Exportkontrollen").
- 4.2 Unabhängig von der Offenlegung des endgültigen Bestimmungsortes der Software/ Produkte und Dienstleistungen durch den Kunden gegenüber Geolink, darf der Kunde die Software/ Produkte und Dienstleistungen weder direkt noch indirekt die Technologie oder Software oder Teile davon oder ein System, das solche Technologie oder Software oder Teile davon enthält, exportieren, reexportieren oder übertragen, ohne zuvor alle Sanktionen und Exportkontrollen, die gegen sie verhängt werden können, strikt und vollständig einzuhalten.
- 4.3 Die Einrichtungen, Endverwendungszwecke und Länder, die Beschränkungen durch Maßnahmen der Regierung der Vereinigten Staaten oder einer anderen Regierungsbehörde mit Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten unterliegen, können sich ändern, und es liegt in der Verantwortung des Kunden, alle geltenden Sanktionen und Exportkontrollen in der jeweils gültigen Fassung

einzuhalten. Der Kunde muss Geolink für jegliche Verletzung seiner Verpflichtungen gemäß diesen Sanktions- und Exportkontrollbestimmungen entschädigen, verteidigen und schadlos halten.

5. Rechte des Kunden an der Software

- 5.1 Die Software (Programm und Benutzerhandbuch) ist rechtlich geschützt. Urheberrechte, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Schutzrechte an der Software, die die Geolink dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen ausschließlich dem Hersteller SEEQUENT zu, Geolink hat eingeschränkte Verwertungsrechte.
- 5.2 Nur Vermietung: Mit vollständiger Zahlung der Vergütung nach Maßgabe dieses Vertrages wird Geolink über SEEQUENT dem Kunden das einfache, nicht-ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare, zeitlich auf die Vertragslaufzeit beschränkte Recht einräumen, die Software in dem in diesem Vertrag eingeräumten Umfang zu nutzen.
- 5.3 Nur Verkauf: Mit vollständiger Zahlung der Vergütung nach Maßgabe dieses Vertrages wird Geolink über SEEQUENT dem Kunden ein einfaches, zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der Vertragssoftware im in diesem Vertrag und nach den Lizenzbedingungen von SEEQUENT eingeräumten Umfang einräumen.
- 5.4 Zur vertragsgemäßen Nutzung der Software gehören neben Download und Installation das Laden in den Arbeitsspeicher, das Anzeigen und das Ablaufenlassen der zur Verfügung gestellten Software zum bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Kunden. Die örtlichen Einschränkungen aus Ziffer 4 gelten auch für das Nutzungsrecht des Kunden. Die Vertragssoftware darf nur durch maximal die Anzahl natürlicher Personen gleichzeitig genutzt werden, die der vom Kunden erworbenen Lizenzen entspricht. In keinem Fall hat der Kunde das Recht, die erworbene Vertragssoftware zu veräußern, zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, z.B. im Wege des Application Service Providing oder als „Software as a Service“. Ziffern 5,7 und 5.8 bleiben unberührt.
- 5.5 Darüber hinaus ist der Kunde berechtigt, eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken ("Sicherungskopie") vorzunehmen. Der Kunde ist hierbei verpflichtet, diese Sicherungskopie als solche zu kennzeichnen sowie einen Urheberrechtsvermerk des Herstellers anzubringen. Die Sicherungskopien müssen sicher verwahrt werden. Urheberrechtsvermerke, Warenzeichen und Produktkennzeichnungen dürfen nicht gelöscht, geändert oder unterdrückt werden. Nicht mehr benötigte Kopien sind zu löschen oder zu vernichten. Wird die Software dem Kunden per Download zur Verfügung gestellt, ist die Anfertigung einer Sicherungskopie nicht zulässig, soweit die Möglichkeit besteht, die Software vom Server des Herstellers erneut herunterzuladen.

- 5.6. Im Übrigen ist der Kunde zu einer Vervielfältigung nicht berechtigt, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt. Weitere vertragliche Nutzungsregeln (z.B. die Beschränkung auf eine Anzahl von Arbeitsplätzen oder Personen) sind technisch einzurichten und praktisch einzuhalten.
- 5.7 Nur Vermietung: Ausgenommen von dem in Ziffer 5.4 niedergelegtem Verbot der Weiterveräußerung und Überlassung der Software an Dritte ist die Überlassung der Software an solche Dritte, denen kein selbständiges Gebrauchsrecht eingeräumt wird und die hinsichtlich der Nutzung der Software den Weisungen des Kunden unterliegen.
- 5.8 Nur Verkauf: Der Kunde ist nur nach den folgenden Regeln berechtigt, die Software an einen Dritten weiterzugeben:
- a) Die Weitergabe an den Dritten erfolgt durch Verkauf auf Dauer und ohne Rückgabeanspruch oder Rückerwerbsoption des Kunden.
 - b) Der Dritte gibt gegenüber der Geolink und SEEQUENT folgende schriftliche Erklärung ab:

„Wir wollen von (Firma und Adresse des Kunden) die Software (genaue Bezeichnung einschließlich Benennung des Lizenzvolumens) erwerben. Uns liegen in Kopie die Dokumente vor, aus welchen sich ergibt, mit welchen Nutzungsrechten und welchen Pflichten der Vorerwerber die Software erworben hat. Wir verpflichten uns Ihnen gegenüber, diese Nutzungsregeln von SEEQUENT und Geolink einzuhalten. Unser Nutzungsrecht beginnt frühestens, wenn der Vorerwerber Ihnen schriftlich mitgeteilt hat, dass er, soweit möglich und zumutbar, die Software gelöscht hat und dass er mit Beginn unseres Nutzungsrechts kein Recht auf Nutzung der Software mehr hat. Wir verpflichten uns, im Fall einer Veräußerung der Software durch uns dieselben Regeln einzuhalten, wie sie insofern unserem Rechtsvorgänger Ihnen gegenüber obliegen.“
 - c) Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass der Dritte erst dann die Software nutzen darf, wenn (i) der Kunde den Löschungsvorgang der Software vollständig und bezüglich sämtlicher auf Datenträgern befindliche Kopien durchgeführt und dies schriftlich Geolink bestätigt hat und wenn (ii) Geolink und SEEQUENT die vom Dritten unterschriebene Erklärung nach (b) vorliegt.
 - d) Das Recht zur Weiterveräußerung bezieht sich auf den Stand des Computerprogramms, wie er dem Kunden zum Zeitpunkt der Weitergabe an den Dritten vorliegt.
- 5.9 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu verändern und zu bearbeiten, es sei denn, es handelt sich bei der Änderung bzw. Bearbeitung um eine für die vertragsgemäße Nutzung der Software erforderliche Beseitigung eines Mangels, mit welcher sich SEEQUENT in Verzug befindet.
- 5.10 Im Falle eines Verstoßes des Kunden gegen diese Regeln der Ziffer 5, insbesondere Ziffer 5.4 und 5.8, schuldet er Geolink eine Vertragsstrafe in Höhe der Hälfte des Betrages, den ein Dritter nach

der dann aktuellen Preisliste für die Software bei der Geolink hätte zahlen müssen, zumindest in Höhe der Hälfte (i) der mit dem Kunden vereinbarten jährlichen Miete oder (ii) des mit ihm vereinbarten Kaufpreises. Geolink behält sich weitergehende Ansprüche gegen den Kunden und den Dritten vor.

6. Leistungszeit, Verzögerungen, Leistungsort

- 6.1 Geolink stellt die Software dem Kunden über SEEQUENT binnen 14 Kalendertagen nach Zahlungseingang bereit. Dem Kunden werden die für die Nutzung der Software erforderlichen Zugangsinformationen (insbesondere Lizenzschlüssel bzw. Log-In-Daten) von SEEQUENT direkt zur Verfügung gestellt.
- 6.2 Neben der Software wird Geolink mittels des Herstellers SEEQUENT dem Kunden eine Installationsanleitung zur Verfügung stellen.
- 6.3 Geolink schuldet keine Installation der Software auf den Systemen des Kunden; für diese ist der Kunde allein verantwortlich.
- 6.4 Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind unverbindlich, es sei denn, sie sind seitens Geolink schriftlich als verbindlich bezeichnet. Geolink kann Teilleistungen erbringen, soweit die gelieferten Teile für den Kunden sinnvoll nutzbar sind.
- 6.5 Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Eine Nachfrist muss angemessen sein. Eine Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen.
- 6.6 Leistungsort von Dienstleistungen ist der Ort, an dem die Dienstleistung zu erbringen ist. Im Übrigen ist für alle Leistungen aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz der Geolink der Leistungsort.

7 Vergütung, Zahlung

- 7.1 Der Kunde ist verpflichtet, für die Überlassung der Software die im Angebot von Geolink angegebene Vergütung zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer zu zahlen.
- 7.2 Die vereinbarte Vergütung ist nach Eingang der Rechnung beim Kunden ohne Abzug im Voraus, d.h. vor der Freischaltung der Lizenz(en), fällig und innerhalb von 14 Tagen zahlbar.
- 7.3 Der Kunde kann nur mit von Geolink schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außer im Bereich des § 354a HGB kann der Kunde Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Geolink an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Kunden nur innerhalb dieses Vertragsverhältnisses zu.

8 Pflichten des Kunden

- 8.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle Softwarebestandteile unverzüglich ab Zugänglichmachung entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen (§ 377 HGB) fachkundig zu untersuchen und erkannte Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen. Der Kunde testet jedes Software-Modul gründlich auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der produktiven Nutzung beginnt.
- 8.2 Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass das Programm ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch Datensicherung, Dokumentation der Softwarenutzung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse, Notfallplanung). Es liegt in seiner Verantwortung, die Funktionsfähigkeit der Arbeitsumgebung des Programms sicherzustellen.
- 8.3 Der Kunde ist verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen auf eigene Kosten Vorsorge zu treffen und dadurch sicherzustellen, dass unbefugte Dritte nicht auf die Software, die Sicherungskopie, die Dokumentation sowie auf sonstige mitgelieferte Begleitmaterialien zugreifen können.

9 Nur Vermietung: Instandhaltungsverpflichtung

- 9.1 Die Software genügt dem Kriterium praktischer Tauglichkeit und hat die bei Software dieser Art übliche Qualität; sie ist jedoch nicht fehlerfrei. Eine Funktionsbeeinträchtigung des Programms, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung o.ä. resultiert, ist kein Mangel. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt.
- 9.2 Geolink ist zur Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Software während der Vertragslaufzeit ("Instandhaltung") verpflichtet.
- 9.3 Zur Erfüllung der ihr nach Ziffer 9.2 obliegenden Pflicht zur Instandhaltung tritt Geolink alle ihr zustehenden Ansprüche aus dem Vertrag über die Überlassung der dem Kunden überlassenen Software gegen den Hersteller SEEQUENT an den Kunden ab.

Eine gleichwertige neue Programmversion oder die gleichwertige vorhergehende Programmversion ohne den Fehler ist vom Kunden zu übernehmen, wenn dies für ihn zumutbar ist. Die Installation von Software (Patches oder neue Versionen) ist Aufgabe des Kunden.

- 9.4 Geolink ist nicht zu einer Änderung oder einer Anpassung der Software oder Weiterentwicklung verpflichtet, die über das hinausgeht, was SEEQUENT unter der vorliegend zugrunde liegenden Nutzungsbefugnis Geolink zur Verfügung stellt.
- 9.5 Der Kunde unterstützt SEEQUENT und Geolink bei der Fehleranalyse und Mangelbeseitigung, indem er insbesondere auftretende Probleme konkret beschreibt, SEEQUENT umfassend informiert und SEEQUENT die für die Mangelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt. Die Mangelbeseitigung kann nach Wahl von Geolink beim Kunden, in ihren SEEQUENT's

Geschäftsräumen oder durch Fernwartung erbringen. Der Kunde hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und SEEQUENT nach deren entsprechender vorheriger Ankündigung online Zugang zur Software zu gewähren.

- 9.6 Vorstehende Regelungen dieser Ziffer 9 finden auf den Fall eines Kaufs der Software keine Anwendung.

10 Softwaremängel

- 10.1 Sollte der Kunde Mängel an der Software oder an der Dokumentation feststellen, so hat er diese Geolink unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 10.2 Geolink tritt sämtliche Ansprüche und Rechte bei Mängeln sowie etwaige zusätzliche Garantieansprüche aus dem Vertrag zwischen Geolink und SEEQUENT im Hinblick auf die Mängelbehebung bzw. Garantieverletzung gegen SEEQUENT an den Kunden ab und berechtigt diesen, die entsprechenden Rechte im eigenen Namen geltend zu machen. Geolink verpflichtet sich im Gegenzug dazu, alle zur Anspruchsdurchsetzung erforderlichen Unterlagen an den Kunden herauszugeben.

Soweit der Kunde Ansprüche gegen SEEQUENT aus eigenem Recht hat, ist der Kunde verpflichtet, vorrangig seine Ansprüche aus eigenem Recht durchzusetzen.

Der Anspruch auf Erfüllung des Vertrags zwischen Geolink und SEEQUENT sowie Ansprüche auf Ersatz eines Geolink entstandenen Schadens werden nicht an den Kunden abgetreten.

- 10.3 Dem Kunden stehen keine Ansprüche und Rechte gegen Geolink wegen Mängeln an der Software zu. Gegen Geolink stehen dem Kunden Ansprüche nur zu, sofern Geolink den Mangel arglistig verschwiegen hat.
- 10.4 Soweit Ansprüche und Rechte an den Kunden abgetreten sind, verpflichtet sich dieser, diese Ansprüche und Rechte im eigenen Namen mit der Maßgabe geltend zu machen, dass beim Rücktritt vom Kaufvertrag oder der Kündigung des Mietvertrags oder bei Herabsetzung des Kaufpreises oder der Lizenzgebühr (Minderung) etwaige Zahlungen von SEEQUENT an Geolink zu leisten sind.
- 10.5 Sollten Ansprüche des Kunden wegen Mängeln der Software gegen Geolink bestehen, sind im Hinblick auf die Abtretung gemäß Ziffer 10.2 entsprechende Ansprüche primär gegen SEEQUENT geltend zu machen, erst danach besteht eine subsidiäre Eigenhaftung von Geolink.

11. Haftung; Freistellung, Verjährung

11.1 Geolink haftet unbeschränkt:

- a) bei Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;
- b) im Rahmen einer von ihm ausdrücklich übernommenen Garantie;
- c) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- d) für die Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Software-Mietvertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf ("Kardinalpflicht"), jedoch begrenzt auf den bei Eintritt des Vertragsschlusses vernünftigerweise zu erwartenden Schaden;
- e) nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

11.2 Im Übrigen ist eine Haftung von Geolink ausgeschlossen. Insbesondere haftet Geolink nicht für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel, soweit kein Fall von Ziffer 11.1 oder 10.5 gegeben ist.

11.3 Die vorstehenden Haftungsregeln gelten entsprechend für das Verhalten von und Ansprüchen gegen Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Geolink.

11.4 Geolink gewährleistet dem Kunden, dass die Software keine Rechte Dritter verletzt ("Schutzrechtsverletzung"). Geolink wird den Kunden von allen Ansprüchen Dritter wegen von Geolink zu vertretenden Schutzrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Nutzung der Software auf erstes Anfordern hin freistellen und auch die angemessenen Kosten einer Rechtsverteidigung für den Kunden übernehmen. Der Kunde wird Geolink unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche Dritter informieren; er ist nicht berechtigt, solche Ansprüche tatsächlich oder rechtlich entgegenzunehmen, es sei denn Geolink hat dem zuvor schriftlich zugestimmt. Der Freistellungsanspruch nach dieser Ziffer 11.4 erlischt, wenn der Kunde Geolink nicht unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte informiert.

11.5 Die Verjährungsfrist für Ansprüche nach Ziffern 9, 10 und 11 beträgt ein Jahr ab Ablieferung/ Download der Software.

12 Vertragsdauer, Kündigung

- 12.1 Der Vertrag hat die Laufzeit der vereinbarten Lizenz, bei einem Mietvertrag eine solche von einem Jahr. Die Laufzeit beginnt mit dem Freischaltdatum der Lizenz.
- 12.2 Mit dem Ende der Lizenz und deren Laufzeit endet der Vertrag. Eine automatische oder einvernehmliche Verlängerung ist ausgeschlossen.
- 12.3 Das Recht beider Parteien zur jederzeitigen außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Geolink oder der Kunde vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine wesentliche Pflicht aus diesem Software-Mietvertrag verstößt und deswegen der kündigenden Partei das Festhalten am Software-Mietvertrag nicht mehr zumutbar ist. Geolink ist hiernach insbesondere zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung des Software-Mietvertrags berechtigt, wenn der Kunde gegen die Bestimmungen dieses Software-Mietvertrags verstößt und seine Verletzungshandlungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt, wenn Geolink diesen zuvor zur Unterlassung dieser Verletzungshandlungen abgemahnt hat. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

13 Rückgabe und Löschung

- 13.1 Nach Beendigung des Vertrags ist der Kunde verpflichtet, die Nutzung der Software einzustellen und die Software sowie sämtliche Programmkopien (einschließlich der Sicherungskopie) zu löschen.
- 13.2 Mietvertrag: Jede Nutzung der Software nach Beendigung des Mietverhältnisses ist unzulässig und führt nicht zu einer Vertragsverlängerung.

14 Geheimhaltung und Datenschutz

- 14.1 Alle Vertragsgegenstände (Software, Handbücher etc.), Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme usw. von SEEQUENT, die dem Kunden vor oder nach Vertragsabschluss zugänglich werden, gelten als geistiges Eigentum und als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis von SEEQUENT. Sie dürfen ohne schriftliche Gestattung von SEEQUENT nicht in gleich welcher Weise genutzt werden und sind geheim zu halten.
- 14.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z.B. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.

- 14.3 Der Kunde macht die Vertragsgegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Er belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Gegenstände.
- 14.4 Geolink verarbeitet die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Kunden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Parteien werden einen Auftragsverarbeitungsvertrag (Art. 28 Abs. 3 DS-GVO) abschließen, sofern dies erforderlich wird. Die Datenschutzerklärung von Geolink unter <https://www.geolink-software.de/datenschutz> hat der Kunde zur Kenntnis genommen.
- Der Kunde ist zudem damit einverstanden, dass zur Durchführung dieses Vertrages die erforderlichen Daten an den Hersteller SEEQUENT weiter gegeben werden. Die jeweilige Datenschutzerklärung des Herstellers ist einsehbar unter <https://www.seequent.com/legal-privacy/privacy-statement/>.
- 14.5 Geolink und SEEQUENT dürfen je einzeln den Kunden nach erfolgreichem Abschluss der Leistungen als Referenzkunden benennen.

15 Schluss

- 15.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich aufgehoben werden. Die Einhaltung der Schriftform ist Voraussetzung der Wirksamkeit der Erklärung. Zur Wahrung der Schriftform genügt eine Übermittlung in Textform, insbesondere mittels Telefax oder E-Mail.
- 15.2 Die Parteien dürfen diesen Vertrag sowie Rechte und Pflichten aus diesem nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Dritten übertragen.
- 15.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.
- 15.4 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist bei Verträgen mit Kaufleuten und Gleichgestellten Mainz.